
NPK



**Normpositionen-
Katalog der
Schweizer
Bauwirtschaft**



663
D/05

Nachführung 2017

**Beläge aus Linoleum,
Kunststoffen, Textilien
und dgl.**

CRB VSS SIA



Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titlraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/253 "Allgemeine Bedingungen für Bodenbeläge aus Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz".

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sofern die ABB Abweichungen zur Norm SIA 118 enthalten und die Vertragspartner wollen, dass diese Abweichungen wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass die in Ziffer 0.2 der Allgemeinen Bedingungen Bau ABB aufgeführten Regeln den jeweiligen Regeln der Norm SIA 118 vorgehen.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Vor allem die folgenden Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SIA 253 "Bodenbeläge aus Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz".
- * – Norm SN EN 685 "Elastische Bodenbeläge – Klassifizierung" (SIA 253.027).
- * – Norm SN EN 1307 "Textile Bodenbeläge – Einstufung von Polteppichen" (SIA 253.207).
- * – Norm SN EN 1470 "Textile Bodenbeläge – Einstufung von Nadelvlies-Bodenbelägen ausgenommen Polvlies-Bodenbeläge" (SIA 253.209).
- * – Norm SN EN 13 297 "Textile Bodenbeläge – Einstufung von Polvlies-Bodenbelägen" (SIA 253.216).
- * – Norm IEC/CEI 61 340-4-1 "Méthodes d'essai normalisées pour des applications spécifiques – Résistance électrique des revêtements de sol et des sols finis" (in den Sprachen Englisch und Französisch).

5 Uebrige Dokumente

Vor allem die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF
- * – Merkblätter der TK-Handel VSBG/VSLT
- * – Dokumentation 9811 der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu "Anforderungen an Bodenbeläge"

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

6.1 Begriffe

Klebstoffarten

- Nassklebstoffe
- Haftfixierung
- Trockenklebstoffe mit Netz, Vlies, Folie und dgl.

Textile Beläge

- Schlingenpolteppiche (Bouclé): Fäden der Nutzschicht in Schlingenform
- Schnittpolteppiche (Velours): Fäden der Nutzschicht aufgeschnitten
- Nadelvlies-Beläge: Aus mechanisch durch Nadeln und zusätzlich adhäsiv verfestigtem Faservlies, ein- oder mehrschichtig
- Polvlies-Beläge: Aus mechanisch durch Nadeln und zusätzlich adhäsiv verfestigtem Faservlies mit polartiger Oberfläche

Treppenbeläge

- Stirnfläche = Stossfläche

6.2 Abkürzungen

- LC Luxury Rating Class
- EC Emission Class
- VSBG Verband Schweizerischer Bodenbelagsgrossisten
- VSLT Verband Schweizerischer Fachgeschäfte für Linoleum, Spezialbodenbeläge, Teppiche und Parkett

6.3 Verständigung

Ausschreibungsarten

- Für die Abschnitte 200 und 400 gilt die Ausschreibungsart 1 nach Norm SIA 118/253. Das heisst Materiallieferung und Verlegearbeit werden zusammengefasst.
- Für die Abschnitte 300 und 500 gilt die Ausschreibungsart 2 nach Norm SIA 118/253. Das heisst Materiallieferung und Verlegearbeit werden getrennt erfasst.

Klassifizierung von elastischen Bodenbelägen

Nach Norm SN EN 685 (SIA 253.027).

- Klassen 21 bis 23 für Wohnbereiche
- Klassen 31 bis 34 für gewerbliche Bereiche
- Klassen 41 bis 43 für industrielle Bereiche

Einstufung von textilen Belägen

Nach den Normen SN EN 1307, 1470 und 13 297 (SIA 253.207, .209 und .216).

- Die Klassen 1 bis 4 definieren die Strapazierfähigkeit.
- Die Komfortklassen LC 1 bis LC 5 definieren den Benützungskomfort.

Strapazierfähigkeit:

- Klassen 1 bis 3 für Wohnbereiche
- Klassen 3 bis 4 für gewerbliche Bereiche

Benützungskomfort:

- Komfortklassen LC 1 bis LC 5 (kann in allen Bereichen angewandt werden).

Anforderungen bezüglich elektrostatischer Eigenschaften nach Norm IEC/CEI 61 340-4-1.

Sämtliche Werte sind nach der Messmethode für Bodenbeläge in der Norm IEC/CEI 61 340-4-1 zu messen.

Für Bereiche wie Spitäler, chemische Bereiche, Bereiche mit Explosionsschutz und dgl. gelten spezielle Anforderungen. Der Personenschutz muss in den meisten Bereichen berücksichtigt werden.

Einstufung von emissionskontrollierten Verlegewerkstoffen.

Nach EMICODE der Gemeinschaft emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe e.V. (Informationen unter www.emicode.com).

- Sehr emissionsarm, Emissionsklasse EC1
- Emissionsarm, Emissionsklasse EC2
- Nicht emissionsarm, Emissionsklasse EC3

7 Verweisungen

Verweisungen auf andere NPK-Kapitel:

- Unterkonstruktionen aus Holz sind mit NPK-Kapitel 333 "Holzbau: Bekleidungen und Ausbau" zu beschreiben
- Andere Beläge aus Kork, wie Korkparkett und dgl., sind mit NPK-Kapitel 664 "Bodenbeläge aus Holz, Kork und Laminat" zu beschreiben
- Andere Sockel sind mit NPK-Kapitel 666 "Sockel und dgl." zu beschreiben

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".